

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 12. Juli 1991

139. Stück

383. Verordnung: Bewilligungspflicht von Waren in der Ausfuhr

383.

Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Bewilligungspflicht von Waren in der Ausfuhr

Auf Grund des § 5 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, wird unter gleichzeitiger Antragstellung an den Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

§ 1. Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Ausfuhr nachstehender Waren mit Bestimmungsland oder Handelsland Jugoslawien zum Gegenstand haben, sind bewilligungspflichtig:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
9303 --	Andere Feuerwaffen und ähnliche Vorrichtungen, deren Wirkungsweise auf der Zündung einer Treibladung beruht:
20 -	andere Sportschrot- und Jagdschrotgewehre, einschließlich der kombinierten Gewehre mit mindestens einem glatten Lauf
30 -	andere Sport- und Jagdgewehre

§ 2. Die Befreiungsbestimmungen des § 4 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1984 finden mit Ausnahme der lit. e für nachstehend genannte Waren keine Anwendung:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
2904 --	Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe, auch halogeniert:
20 -	Derivate, die nur Nitro- oder nur Nitrosogruppen enthalten: ex 20 - Trinitrotoluol (2,4,6-Trinitrotoluol, TNT, Tri, Trotyl)
2920 --	Ester der anderen anorganischen Säuren (ausgenommen Ester der Halogenwasserstoffsäuren) und deren Salze; deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:
90 -	andere: ex 90 - Nitroglycerin (Glycerintrinitrat, Nitroglykol (Ethylen-glykoldinitrat), Diglykoldinitrat, Pentaerythrittrinitrat (Nitropenta, Pentrit, Niperyt), Hexanitromannit (Nitromannit)
2925 --	Verbindungen mit Carbonsäureimidfunktion (einschließlich Saccharin und dessen Salze) oder mit Iminfunktion:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
20	- Imine und deren Derivate; deren Salze: ex 20 - Nitroguanidin, Guanylnitrosaminoguanilyltetrazen (Tetrazen)
3601 00	Schießpulver
3602 00	Zubereitete Explosivstoffe, ausgenommen Schießpulver
3603 00	Zündschnüre; Sprengschnüre; Zündhütchen und Sprengkapseln; Zünder, elektrische Sprengzünder: C - andere - Zündschnüre (Zeitzündschnüre) Zündhütchen sonstige
9301 00	Kriegswaffen, ausgenommen Revolver, Pistolen sowie Waffen der Nummer 9307
9302 00	Revolver und Pistolen, ausgenommen solche der Nummer 9303 oder 9304
9303 --	Andere Feuerwaffen und ähnliche Vorrichtungen, deren Wirkungsweise auf der Zündung einer Treibladung beruht (zB Sportgewehre und Sportflinten, Vorderlader, Leuchtpistolen und andere Vorrichtungen, die nur Leuchtsignale abfeuern, Schreckschußpistolen und -revolver, Viehschlachtapparate und Kanonen zum Schießen von Fangleinen): 10 - Vorderlader 20 - andere Sportschrot- und Jagdschrotgewehre, einschließlich der kombinierten Gewehre mit mindestens einem glatten Lauf 30 - andere Sport- und Jagdgewehre 90 - andere
9304 00	Andere Waffen (zB Gewehre und Pistolen, die mit Feder-, Luft- oder Gasdruck arbeiten, Schlagstöcke), ausgenommen solche der Nummer 9307
9305 --	Teile und Zubehör von Waren der Nummern 9301 bis 9304
9306 --	Bomben, Granaten, Torpedos, Minen, Raketen und ähnliche Kriegsmunition und Teile davon; Patronen und andere Munition und Geschosse sowie deren Teile, einschließlich Schrot und Patronenpropfen
9307 00	Säbel, Degen, Bajonette, Lanzen und ähnliche Waffen sowie deren Teile und Scheiden für diese Waren

Schüssel

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei